

Prüfungsschema: Besonders schwerer Fall des Diebstahls, §§ 242, 243 StGB**I. Tatbestandsmäßigkeit**

1. Objektiver Tatbestand des § 242 StGB
2. Subjektiver Tatbestand des § 242 StGB

II. Rechtswidrigkeit**III. Schuld****IV. Strafzumessungsregel § 243 Abs. 1 und Abs. 2**

1. Aus objektiver Sicht:

Ist eines oder sind mehrere der Regelbeispiele nach § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2, 4-7 verwirklicht?

- Nr. 1: Einbrechen, Einsteigen, Eindringen mit falschem Schlüssel/anderem Werkzeug, Verborgenes halten in umschlossenem Raum
- Nr. 2: verschlossenes Behältnis, andere Schutzvorrichtung
- Nr. 4: Kirchendiebstahl
- Nr. 5: Bedeutung für Wissenschaft, Kunst etc.
- Nr. 6: Ausnutzung von Hilflosigkeit, Unglücksfall, gemeine Gefahr
- Nr. 7: bestimmte Waffen und Sprengstoff

2. Aus subjektiver Sicht:

- a. Vorsatzähnliches Bewusstsein hinsichtlich der Erfüllung dieses Regelbeispiels (Eventualvorsatz genügt)
- b. Im Falle des § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 (gewerbsmäßig): Absicht diesbezüglich erforderlich, kein objektives Element erforderlich

3. § 243 Abs. 2 Ausschluss eines besonders schweren Falls bei Geringwertigkeit (gilt nur für die Regelbeispiele der Nr. 1 - 6)

V. Ggf. Strafantrag, § 247**VI. Ergebnis**